

**Ausführungsvorschriften zu Veranstaltungen der Schule
(AV Veranstaltungen)**

vom 17.01.2023

SenBildJugFam II C 4.4
Telefon: 90227-, intern 9227-5609

Aufgrund des § 128 des SchulG für das Land Berlin (SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2022 (GVBl. S. 643) geändert wurde, wird bestimmt:

Inhalt

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Geltungsbereich und Ziele	3
1.2	Datenschutz	3
2.	Eintägige schulische Veranstaltungen	3
2.1	allgemeine Bestimmungen	3
2.2	Projekttag und Projektwochen	4
2.3	Exkursionen	4
2.4	Wandertage	5
2.5	Ausflüge	5
3.	Schülerfahrten	5
3.1	Allgemeine Bestimmungen	5
3.2	Planung und Vorbereitung von Schülerfahrten	6
3.3	Genehmigung und Vertragsschluss von Schülerfahrten	7
3.4	Abrechnung von Schülerfahrten	9
3.5	Fahrtenleitung und Begleitpersonen	9
3.6	Besondere Schülerfahrten	10
3.6.1	Schüleraustauschfahrten	10
3.6.2	Gedenkstättenfahrten	10

3.6.3	Repräsentationsfahrten	10
3.6.4	Zuschüsse für Schülerfahrten	11
3.6.5	Selbst organisierte Projektfahrten in Kleingruppen	11
4.	Kostenerstattung und Stundenaufstockungen von teilzeitbeschäftigten Dienstkräften ...	12
4.1	Dienstreisekostenerstattung	12
4.2	Freiplätze und Drittmittel	13
4.3	Dienstreisen in Verbindung mit privaten Reisen	13
4.4	Kostenersatz für nicht beim Land Berlin beschäftigte und nicht unter die Schulrahmenvereinbarung fallende Begleitpersonen	14
4.5	Arbeitszeiten während einer Schülerfahrt	14
5.	Schlussbestimmungen	15
5.1	Inkrafttreten, Außerkrafttreten, abgelöste Bestimmungen	15

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich und Ziele

(1) Diese Ausführungsvorschriften gelten für die öffentlichen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie für die Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse. Ziel der Ausführungsvorschriften ist es, den Schulkonferenzen, den Lehrkräften sowie den weiteren schulischen Dienstkräften rechtliche und pädagogische Hinweise und Rahmenvorgaben zur Gestaltung von eintägigen schulischen Veranstaltungen sowie Schülerfahrten zu geben.

(2) Ergänzend zu diesen Ausführungsvorschriften sind die Ausführungsvorschriften über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht und die Verkehrssicherungspflicht sowie die Haftung im schulischen Bereich (AV Aufsicht) vom 20. September 2020 (Amtsblatt S. 5343, Berichtigung S. 5499) und die Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 7/2011 (VV Schulhelfer) vom 25. April 2012 in der jeweils geltenden Fassung sowie § 5 der Sonderpädagogikverordnung in der durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. September 2019 (GVBl. S. 565) geänderten Fassung) zu beachten.

(3) Schülerinnen und Schüler im Sinne dieser Ausführungsvorschriften sind auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der im Zweiten Bildungsweg angebotenen Lehrgänge sowie Studierende an Fachschulen.

1.2 Datenschutz

(1) Die Herstellung von Foto- und Videoaufnahmen durch Lehrkräfte und weiteres pädagogisches Personal von den Schülerinnen und Schülern sowie anderen Lehrkräften und schulischen Dienstkräften bedarf der Einwilligung der abgebildeten Personen bzw. deren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern. Die Einwilligung umfasst die Anfertigung der Aufnahmen, deren weitere Verwendung innerhalb der Schule sowie die Aufbewahrung und Speicherung durch die anfertigende Lehrkraft bzw. das weitere pädagogische Personal. **(Anlage 2.1)**

(2) Die Veröffentlichung der Aufnahmen bedarf einer gesonderten Einwilligung der abgebildeten Personen bzw. deren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern.

(3) Die Einwilligungen nach den Absätzen 1 und 2 können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

2. Eintägige schulische Veranstaltungen

2.1 allgemeine Bestimmungen

(1) Projekttag, Exkursionen, Wandertage und Ausflüge sind eintägige schulische Veranstaltungen.

(2) Die Leitung sowie die Pflicht zur Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler obliegen einer Lehrkraft bzw. im Bereich der außerunterrichtlichen oder der ergänzenden Förderung und Betreuung einer anderen Fachkraft im Sinne von § 16 Absatz 2 der Schülerförderverordnung. Die Leitung der Veranstaltung ist nicht auf andere Personen übertragbar.

(3) Der Besuch von Veranstaltungen und Einrichtungen, die in ihrer inhaltlich-pädagogischen Ausrichtung nicht mit den Bildungs- und Erziehungszielen der Schule (§ 3 SchulG) vereinbar sind,

ist nicht zulässig.

(4) Die den Schülerinnen und Schülern im Zusammenhang mit der Durchführung von eintägigen schulischen Veranstaltungen entstehenden Kosten haben die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler zu tragen. Sie sind auf die Möglichkeit hinzuweisen, Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT-Leistungen) zu beantragen. Im Übrigen wird auf die Regelungen der Ausführungsvorschriften über die Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 28, 29, 30 SGB II, den §§ 34, 34a, 34b SGB XII und § 3 Absatz 4 AsylbLG (AV-BuT) verwiesen.

2.2 Projekttage und Projektwochen

(1) Projekttage sind unterrichtsbezogene und rahmenlehrplanorientierte schulische Veranstaltungen, die an die Stelle des jeweiligen Fachunterrichts treten. Für Schülerinnen und Schüler besteht Teilnahmepflicht.

(2) Grundsätze für die Planung und Durchführung von Projekttagen werden auf Vorschlag der Gesamtkonferenz von der Schulkonferenz beschlossen. Die Verantwortung für die Planung und Durchführung liegt bei der Schulleiterin oder beim Schulleiter. Die Verantwortung für die Durchführung einer Einzelveranstaltung liegt bei der jeweiligen Lehrkraft.

(3) Diese Regelungen gelten entsprechend für Projekte, die im Rahmen einer Projektwoche stattfinden. Bei Projektwochen werden mehrere Einzelthemen zu einem komplexen Themengebiet behandelt.

2.3 Exkursionen

(1) Exkursionen ergeben sich aus den aktuell im Unterricht behandelten Inhalten des Rahmenlehrplans und setzen den Unterricht außerhalb des Lernortes Schule fort. Für Schülerinnen und Schüler besteht Teilnahmepflicht.

(2) Über die Grundsätze zur Durchführung von Exkursionen, insbesondere deren Zeitpunkt, Dauer und Organisation entscheidet auf Vorschlag der Gesamtkonferenz die Schulkonferenz. Über die Durchführung der Exkursion entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der jeweiligen Lehrkraft. Die Lehrkraft trägt die Verantwortung für die Gestaltung und die ordnungsgemäße Durchführung der Exkursion. Weitere Lehrkräfte und weiteres in der Schule tätiges pädagogisches Personal können zur Beaufsichtigung hinzugezogen werden. Gleiches gilt für andere geeignete Personen, wenn sie von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beauftragt werden.

(3) Schülerinnen und Schüler sind vor Beginn der Veranstaltung über mögliche Gefahren im Zusammenhang mit der Exkursion sowie entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu belehren.

(4) Auf der Grundlage eines schulspezifischen, von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Konzepts dürfen in der Sekundarstufe II Schülerinnen und Schüler Exkursionen auch mit einer geeigneten Aufsichtsperson im Sinne der Ziffer 3.6.5 Absatz 2 in Kleingruppen durchführen. Voraussetzungen sind die vorherige Zustimmung der Erziehungsberechtigten zur Art der Durchführung und eine wissenschaftspropädeutische Fragestellung.

2.4 Wandertage

- (1) Wandertage unterstützen und fördern die Unterrichts- und Erziehungsarbeit außerhalb der Schule. Sie sind nur bis Jahrgangsstufe 10 vorzusehen. Für Schülerinnen und Schüler besteht Teilnahmepflicht.
- (2) Über die Grundsätze zur Durchführung von Wandertagen, insbesondere deren Zeitpunkt, Dauer und Organisation entscheidet auf Vorschlag der Gesamtkonferenz die Schulkonferenz. Die schulorganisatorische Koordination obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Die Leitung obliegt einer Lehrkraft, die in der Klasse oder der Lerngruppe unterrichtet. Weitere Lehrkräfte und weiteres in der Schule tätiges pädagogisches Personal können zur Beaufsichtigung hinzugezogen werden. Gleiches gilt für andere geeignete Personen, wenn sie von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beauftragt werden.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler sind vor Beginn der Veranstaltung über mögliche Gefahren im Zusammenhang mit dem Wandertag sowie entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu belehren.

2.5 Ausflüge

- (1) Ausflüge sind Veranstaltungen im Rahmen der außerunterrichtlichen oder der ergänzenden Förderung und Betreuung. Sie werden in der Regel stundenweise durchgeführt. Die Teilnahme ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig. Ausflüge können auch in den Ferien stattfinden.
- (2) Im Rahmen von Ausflügen obliegen die Leitung sowie die Pflicht zur Beaufsichtigung einer sozialpädagogischen Fachkraft. Weitere in der Schule tätige pädagogische Fachkräfte können zur Beaufsichtigung hinzugezogen werden. Gleiches gilt für andere geeignete Personen, wenn sie von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beauftragt werden.

3. Schülerfahrten

3.1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Schülerfahrten sind mehrtägige schulische Veranstaltungen, die ausschließlich Bildungs- und Erziehungszwecken dienen und aus dem Schulprogramm erwachsen müssen. Sie erweitern die Möglichkeit, Bildungs- und Erziehungsziele zu verfolgen und den Gruppenzusammenhalt zu festigen. Schülerfahrten werden im Unterricht vor- und nachbereitet.
- (2) Es soll eine möglichst große Anzahl von Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder Lerngruppe an der Fahrt (oder den Projektfahrten in Kleingruppen im Sinne der Ziffer 3.6.5) teilnehmen können. Erforderlichenfalls ist die Begleitung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen durch Schulhelferinnen und Schulhelfer (§ 5 der Sonderpädagogikverordnung) auch während der Schülerfahrt zu gewährleisten. Grundlage ist die Rahmenvereinbarung über ergänzende Pflege und Hilfe in der Schule, dort insbesondere § 6 Absatz 5. Wer nicht an der Schülerfahrt teilnimmt, ist verpflichtet, am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe teilzunehmen.
- (3) Schülerfahrten, die keine Schüleraustauschfahrten (Ziffer 3.6.1) sind, sollen eine Dauer von zwei Wochen nicht überschreiten.

(4) Schülerfahrten können im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung während der Ferien durchgeführt werden (Ferienfahrten). Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 finden auf Ferienfahrten keine Anwendung.

(5) Ferienschulen und Sprachfördercamps stehen Schülerfahrten gleich, wenn die Veranstaltung in der Verantwortung der Schule oder eines Kooperationspartners der Schule durchgeführt und der Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllt wird.

3.2 Planung und Vorbereitung von Schülerfahrten

(1) Bei der Vorbereitung der Schülerfahrt ist Nr. 4.3. der AV zu § 55 Landeshaushaltsordnung (LHO) zu beachten. So soll bei freihändiger Vergabe oder im Vergabeverfahren grundsätzlich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes an mindestens drei geeignete Unternehmen erfolgen. Die Vorbereitung steht hinsichtlich der Beförderung, Unterbringung und möglicher Stundenaufstockungen für die leitenden und begleitenden Lehrkräfte und das weitere in der Schule tätige pädagogische Personal unter dem Vorbehalt der Genehmigung nach Nr. 3.3. Vorher dürfen keine finanziellen Verpflichtungen eingegangen werden.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Schülerfahrt unterrichtet die Erziehungsberechtigten in einer **Elternversammlung** über die geplante Fahrt, deren Gestaltung und die voraussichtlichen Kosten. Die Planung soll inhaltlich und zeitlich mit den Erziehungsberechtigten sowie den Schülerinnen und Schülern abgestimmt sein. Den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern ist die Möglichkeit einer geheimen Abstimmung über die geplante Fahrt einzuräumen. Wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten für die Durchführung der Schülerfahrt gestimmt hat, holt die Fahrtenleiterin oder der Fahrtenleiter die schriftliche Zustimmung zur Teilnahme der Schülerin oder des Schülers sowie die darüber hinaus erforderlichen Einverständniserklärungen, insbesondere die Verpflichtung zur Übernahme der im Zusammenhang mit der Schülerfahrt entstehenden Kosten und die Erlaubnis zur Teilnahme an besonderen Aktivitäten, z. B. Schwimmen, Rad-, Kanu- und Skitouren, ein (**Anlage 2**). Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung für die Schülerinnen und Schüler ist den Erziehungsberechtigten und den volljährigen Schülerinnen und Schülern anzuraten.

(3) Die Teilnahme an der Fahrt setzt die schriftliche Zusicherung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler voraus, im Falle einer **vorzeitigen Rückreise** die zusätzlichen Kosten zu übernehmen.

(4) Die Teilnahme an einer Schülerfahrt setzt einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz der Schülerinnen und Schüler voraus, der bei der Anmeldung zur Fahrt der fahrtenleitenden Dienstkraft nachzuweisen ist. Für Auslandsfahrten ist in der Regel eine Auslandsrankenversicherung erforderlich, die Auslagen der versicherten Person vor Ort entbehrlich macht und sowohl die Notfallrettung als auch den Rücktransport nach Deutschland einschließt. Die Krankenversicherungskarte und die Police für die Auslandsrankenversicherung sind während der Schülerfahrt mitzuführen.

(5) Bei Schülerfahrten von **Berufsschulklassen** mit Teilzeitunterricht ist die Zustimmung der Ausbildungsbetriebe erforderlich.

(6) Ist eine Reise ins Ausland geplant und gehören **ausländische Schülerinnen und Schüler ohne eigenen Reisepass**, aber im Besitz einer Duldung, einer Aufenthaltsgestattung oder eines Aufenthaltstitels zur Reisegruppe, so ist spätestens zwei Monate vor Reiseantritt beim Landesamt für Einwanderung (LEA) zu erfragen, welche Unterlagen durch die Teilnehmenden zu beschaffen und welche durch die Schule zu beantragen sind. Ist eine Duldung, eine Aufenthaltsgestattung oder ein Aufenthaltstitel innerhalb Deutschlands örtlich beschränkt, ist die Reiseerlaubnis frühestmöglich durch die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin bzw. den volljährigen Schüler beim LEA zu beantragen. Weitere Einzelheiten sind der vom LEA im Internet veröffentlichten Information zu Gruppenreisen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu entnehmen.

3.3 Genehmigung und Vertragsschluss von Schülerfahrten

(1) Die Schulkonferenz beschließt auf Vorschlag der Gesamtkonferenz über die Grundsätze zur Durchführung von Schülerfahrten, insbesondere über die pädagogische Zielsetzung, die Mindestteilnehmerzahl, die Anzahl der Fahrten, die Dauer, die Art der Unterbringung und Beförderung. Schülerfahrten sollen klimafreundlich durchgeführt werden, insbesondere hinsichtlich des Beförderungsmittels.

(2) Die Genehmigung zur Durchführung einer Schülerfahrt (**Antrag und Genehmigung Anlage 1**) erteilt die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage dieser Ausführungsvorschriften und den von der Schulkonferenz beschlossenen Grundsätzen unter pädagogischen, ökologischen, finanziellen und unterrichtsorganisatorischen Gesichtspunkten. Das umweltfreundlichere Verkehrsmittel darf dann als Beförderungsmittel gewählt werden, wenn es nicht unverhältnismäßig teurer ist als die zur Verfügung stehenden Alternativen (siehe Nr. 4.1 Absatz 2 Satz 2). Flugreisen sollen nur genehmigt werden, wenn die Wahl eines anderen Verkehrsmittels zu einer unverhältnismäßigen Kostensteigerung oder einer unverhältnismäßigen Erhöhung der Reisedauer (mehr als 1/5 der Fahrdauer für Hin- und Rückreise) führen würde und im Hinblick auf die pädagogische Zielsetzung der Fahrt ein näher gelegenes Reiseziel nicht in Betracht kommt. Dies ist schriftlich zu begründen, und die Begründung ist der Genehmigung beizufügen. Eine Flugreise innerhalb Deutschlands ist grundsätzlich ausgeschlossen. Soll eine Schülerfahrt von der Schulleiterin oder dem Schulleiter selbst durchgeführt werden, entscheidet über die Genehmigung die zuständige Schulaufsicht. Eine Schülerfahrt darf nicht genehmigt werden, soweit der Schule zu deren Durchführung Dienstreisekostenmittel nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen.

(3) Schülerfahrten in Gebiete, für deren Besuch das Auswärtige Amt in seinen Veröffentlichungen eine **Reisewarnung** ausgesprochen hat, sind nicht genehmigungsfähig. Bereits erteilte Genehmigungen verlieren durch eine im Zeitraum zwischen Genehmigung und Reiseantritt ausgesprochene Reisewarnung mit Wirkung für die Zukunft ihre Gültigkeit. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet insbesondere im Hinblick auf den bis zum geplanten Reisetminus verbleibenden Zeitraum und den Grad der Wahrscheinlichkeit der rechtzeitigen Aufhebung der

Reisewarnung sowie unter Berücksichtigung der terminabhängigen Höhe der Stornokosten oder des Verhandlungsergebnisses mit dem Reiseveranstalter nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die Reise sofort storniert wird oder ob die weitere Entwicklung abgewartet wird, damit nach Aufhebung der Reisewarnung die Schülerfahrt doch noch durchgeführt werden kann. Die Erziehungsberechtigten der betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. die volljährigen betroffenen Schülerinnen und Schüler sollen nach Möglichkeit vor der Entscheidung angehört werden. Soll die Schulleiterin oder der Schulleiter selbst die Schülerfahrt leiten, trifft die Entscheidung die für die Schule zuständige Schulaufsichtsbeamtin oder der zuständige Schulaufsichtsbeamte.

(4) Mit der **Genehmigung (Anlage 1, Antrag Seite 1 und 2, Genehmigung Seite 2)** der Schülerfahrt **überträgt** die Schulleiterin oder der Schulleiter der Fahrtenleiterin oder dem Fahrtenleiter die **rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht** zum Abschluss der für die Durchführung der Fahrt notwendigen Verträge (**siehe Anlage 1 Seite 2 unten**). Damit verbunden ist der Auftrag zur Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben. Die zur Durchführung der Fahrt erforderlichen Verträge werden schriftlich im Namen der Schule mit Wirkung für und gegen das Land Berlin geschlossen. Das Land Berlin haftet im Verhältnis zum Reiseveranstalter für die rechtzeitige und vollständige Bezahlung des Reisepreises. Reiseverträge für Auslandsreisen werden unter Einschluss einer angemessenen Reiserücktrittskostenversicherung für jede teilnehmende Person abgeschlossen. Gleichzeitig erteilt die Schulleiterin oder der Schulleiter den teilnehmenden Dienstkräften im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Schule (Schülerfahrtenkontingente) und der erforderlichen Genehmigung der Stundenaufstockung gemäß Nr. 4.5 die Dienstreisegenehmigung.

(5) Die im Zusammenhang mit der Durchführung von Schülerfahrten entstehenden **Kosten** haben hinsichtlich der Schülerinnen und Schüler grundsätzlich die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler zu tragen. Die Kosten der Fahrt müssen sich an der finanziellen Ausgangslage der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler orientieren. In Deutschland sind vorzugsweise Aufenthalte in Schullandheimen, Jugendherbergen und gleichartigen Einrichtungen anerkannter Träger der Jugendarbeit anzustreben. Eine Umlage der Kosten der Fahrtenleitung und der Begleitperson auf die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler ist nicht zulässig. Eine Schülerfahrt darf pro Person in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 höchstens 300,- Euro, in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 höchstens 650,- Euro und in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 höchstens 850,- Euro kosten. Eine Schüleraustauschfahrt in das nichteuropäische Ausland darf höchstens 1.350,- Euro pro Person kosten. Schülerfahrten, die diese Kostenobergrenzen überschreiten, sind in der Regel nicht genehmigungsfähig. Die für die jeweilige Schule zuständige Stelle der Schulaufsichtsbehörde kann in besonderen Einzelfällen auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters Ausnahmen zulassen, wenn nachvollziehbar dargelegt wird, dass und weshalb die pädagogische Zielsetzung der jeweiligen Fahrt nur so erreicht werden kann. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kann in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Finanzen abweichende Kostenobergrenzen bekanntgeben, wenn eine Anpassung an die Preisentwicklung während der Geltungsdauer dieser Ausführungsvorschriften dies erfordert. Es ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) zu

beantragen. Diesbezüglich wird auf die Regelungen der Ausführungsvorschriften über die Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 28, 29, 30 SGB II, den §§ 34, 34a, 34b SGB XII und § 3 Absatz 4 AsylbLG (AV-BuT) verwiesen (**Antrag durch die Leistungsberechtigten Anlage 5, Abrechnung durch die Fahrtenleitung Anlage 5.1**).

(6) Die Kostenbeiträge der Teilnehmenden (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Begleitpersonen) und alle sonstigen Einnahmen (Zuschüsse, BuT-Leistungen, Spenden) sind auf ein von der Leiterin oder dem Leiter der Fahrt unter Angabe des Zwecks und der Schule im Namen des Landes Berlin **als der wirtschaftlich berechtigten juristischen Person** bei einem Geldinstitut gesondert einzurichtendes Konto zu überweisen (**Schülerfahrtskonto**). Direkte Überweisungen der Teilnehmenden an Dritte **und Barzahlungen an die fahrtenleitende Dienstkraft** sind nicht zulässig. Die mit der Schülerfahrt zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben sind Mittel des Landes Berlin, die nach den Vorschriften der Selbstbewirtschaftungsmittel (§§ 15, 34 LHO und den dazugehörigen Ausführungsvorschriften) zu verwalten sind (**Anlage 9**). **Beim Abschluss des Kontoführungsvertrages handelt die fahrtenleitende Dienstkraft im Auftrag des Landes Berlin. Kontoführungskosten erstattet das Land Berlin in entsprechender Anwendung von § 670 BGB zusammen mit den Dienstreisekosten.**

3.4 Abrechnung von Schülerfahrten

(1) Über alle mit der Schülerfahrt zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben ist ein Nachweis nach Anlage 2 der Ausführungsvorschriften zu § 34 LHO (vierseitiger Vordruck **Anlage 9**) zu führen. Dieser ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter binnen sechs Unterrichtswochen nach Ende der Schülerfahrt zur Prüfung vorzulegen. Überschüsse sind an die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte oder an Zuschussgeber oder Sozialleistungsträger zurückzuzahlen.

(2) Alle Unterlagen, die die Schülerfahrt betreffen, sind für die Dauer von sechs Jahren in der Schule aufzubewahren.

3.5 Fahrtenleitung und Begleitpersonen

(1) Schülerfahrten werden von Lehrkräften oder - als Ferienfahrten im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung im Sinne von § 19 Absatz 6 des SchulG - von einer Fachkraft im Sinne von § 16 Absatz 2 der Schülerförderverordnung geleitet und von mindestens einer weiteren geeigneten Person begleitet. Die Fahrtenleitung ist nicht auf andere Personen übertragbar.

(2) Die fahrtenleitende Lehrkraft oder weiteres an der Schule tätiges pädagogisches Personal nehmen vor Ort die Aufsichts- und Fürsorgepflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern wahr. Für die Beaufsichtigung dürfen auch Begleitpersonen herangezogen werden.

(3) Der Einsatz von Personen, die weder als Dienstkräfte des Landes Berlin an der Schule tätig sind noch als Beschäftigte eines mit der ergänzenden Förderung und Betreuung an der Schule beauftragten Trägers der freien Jugendhilfe, soll nur im Ausnahmefall (z.B. einer Projektfahrt im Sinne der Nr. 3.6.5 oder unter den in Nr. 4 Absatz 1 genannten Voraussetzungen) erfolgen. Personen im Sinne des Satzes 1 müssen die in Nr. 3.6.5 Absatz 2 geregelten Voraussetzungen erfüllen. Auf

den Nachweis einer nicht länger als zwei Jahre zurückliegenden Ausbildung in Erster Hilfe kann bei der Begleitperson im Sinne des Satzes 1 verzichtet werden, wenn die Fahrtenleiterin oder der Fahrtenleiter diese Voraussetzung erfüllt. Auf die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ohne Eintragungen kann in den Fällen der Nr. 4.4 Absatz 1 verzichtet werden, wenn die Begleitperson erziehungsberechtigter Elternteil einer Schülerin oder eines Schülers ist und das erweiterte Führungszeugnis vor Fahrtantritt nicht mehr beschafft werden kann. Der Auftrag wird von der Schulleitung schriftlich erteilt (**Anlage 4 oder im Fall der Kleingruppenfahrt Anlage 4.1**) .

3.6 Besondere Schülerfahrten

3.6.1 Schüleraustauschfahrten

(1) Bei Schülerfahrten, die auf die Begegnung der Schülerinnen und Schüler mit Schülerinnen und Schülern einer Partnerschule abzielen (Schüleraustauschfahrten), ist der Besuch grundsätzlich so zu planen, dass die jeweiligen Gastschülerinnen und Gastschüler in Familien aufgenommen werden und mehrmals am Unterricht der Gastschule teilnehmen.

(2) Bei Schüleraustauschfahrten kann auf eine Begleitperson verzichtet werden, wenn höchstens zehn Schülerinnen und Schüler an der Fahrt teilnehmen.

(3) Für Schüleraustauschfahrten gilt eine Höchstdauer von vier Wochen.

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kann für Schüleraustauschfahrten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse nach Nr. 3.6.4 Absatz 3 gewähren.

3.6.2 Gedenkstättenfahrten

(1) Gedenkstättenfahrten sind schulische Veranstaltungen, die zu einer Gedenkstätte zur Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Regime oder zur Auseinandersetzung mit der SED-Herrschaft führen.

(2) Gedenkstättenfahrten können als eintägige schulische Veranstaltungen oder im Zusammenhang mit einer Schülerfahrt stattfinden.

(3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kann für Gedenkstättenfahrten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse nach Nr. 3.6.4 Absatz 4 gewähren, sofern der zeitlich überwiegende Teil der Fahrt (mindestens 75 %) im Zusammenhang mit dem Besuch der Gedenkstätte steht.

3.6.3 Repräsentationsfahrten

(1) Repräsentationsfahrten sind Schülerfahrten, die der Repräsentation von Leistungen im Rahmen von schulbezogenen Wettbewerben dienen und die Berliner Schulen sowie deren Schülerinnen und Schüler darstellen.

(2) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kann für Repräsentationsfahrten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse nach Nr. 3.6.4 Absatz 5 gewähren.

3.6.4 Zuschüsse für Schülerfahrten

(1) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse für politische Bildungsarbeit zu mehrtägigen Veranstaltungen gewähren.

Für Schülerinnen und Schüler, die für die Fahrt BuT-Leistungen beantragen, ist dem Leistungsträger durch die Schulleitung oder die Fahrtenleitung mitzuteilen, dass und in welcher Höhe Zuschüsse gewährt werden.

(2) Die Zuschussgewährung ist durch die fahrtenleitende Lehrkraft vier Wochen vor Durchführung der Fahrt unter Vorlage aller erforderlichen Unterlagen zu beantragen. Innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Fahrt muss ein Verwendungsnachweis vorgelegt werden. Nicht zweckentsprechend verwendete und nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen.

(3) Die Zuschüsse für Schulaustauschfahrten (**Anlagen 7 bis 7.2**) betragen

- 50,00 EUR je Schülerin oder Schüler innerhalb Europas,
- 100,00 EUR je Schülerin oder Schüler außerhalb Europas,
- 150,00 EUR je Schülerin oder Schüler nach Israel.

Bei Gegenbesuchen können Zuschüsse zu den Programmkosten der Gäste geleistet werden. Der Zuschuss beträgt 30,00 EUR je Gastschülerin oder Gastschüler.

(4) Die Zuschüsse für Gedenkstättenfahrten (**Anlagen 6 bis 6.1**) betragen

- 10,00 EUR je Schülerin oder Schüler für Gedenkstätten innerhalb Berlins,
- 25,00 EUR je Schülerin oder Schüler für Gedenkstätten in anderen Bundesländern,
- 50,00 EUR je Schülerin oder Schüler für Gedenkstätten im EU-Ausland,
- 75,00 EUR je Schülerin oder Schüler für Gedenkstätten in Israel.

(5) Der Zuschuss für Repräsentationsfahrten beträgt maximal 50 % der Fahrtkosten je Schülerin oder Schüler (**Anlagen 8 bis 8.1**).

3.6.5 Selbst organisierte Projektfahrten in Kleingruppen

(1) Durch die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage eines schulspezifischen, von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Konzepts organisierte mehrtägige projektbezogene Fahrten in Kleingruppen (bis zu fünf Schülerinnen und Schüler) dürfen ab der 7. Jahrgangsstufe für längstens fünf Tage durchgeführt und von einer geeigneten Person begleitet werden.

(2) Geeignet ist die Begleitperson vorbehaltlich des Absatzes 7, wenn sie mindestens das 21. Lebensjahr vollendet hat, vor Beginn der Veranstaltung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ohne Eintragungen vorgelegt hat und über eine Ersthelferausbildung verfügt, die nicht länger als zwei Jahre zurückliegt, und wenn sie der Schulleiterin oder dem Schulleiter, der Klassenlehrkraft oder der Oberstufentutorin oder dem Oberstufentutor und den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern bekannt ist.

- (3) Auf eine zweite Aufsichtsperson darf abweichend von Ziffer 3.5 Absatz 1 verzichtet werden.
- (4) Auf der Grundlage eines schulspezifischen, von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Konzepts dürfen in der Sekundarstufe II Schülerinnen und Schüler von ihnen selbst organisierte Projektfahrten mit einer geeigneten Begleitperson im Sinne von Absatz 2 in Kleingruppen durchführen. Besondere Voraussetzungen sind die vorherige Zustimmung der Erziehungsberechtigten zur Art der Durchführung einschließlich der Art der Unterbringung vor Ort, eine Aufgabe, deren Bearbeitung in das wissenschaftliche Arbeiten einführt, eine fachkundige Kontaktperson vor Ort und Vereinbarungen zu regelmäßigen Kontakten mit der verantwortlichen Lehrkraft.
- (5) Die Erziehungsberechtigten sind über die Begleitperson und das Konzept zu informieren, bevor sie die für die Teilnahme an der Fahrt erforderliche schriftliche Einverständniserklärung erteilen.
- (6) Die Begleitperson verpflichtet sich schriftlich gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter zur Einhaltung derjenigen Bestimmungen der AV Aufsicht, die für die Durchführung der Fahrt relevant sind. Diese Bestimmungen sind in der schriftlichen Vereinbarung, die die Übertragung der Exkursionsbegleitung zum Gegenstand hat, wiederzugeben (**Anlage 4.1**).
- (7) Wenn Sportarten mit erhöhtem Unfallrisiko im Sinne der AV Aufsicht in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden, sind die dort vorgeschriebenen Qualifikationen zusätzliche Eignungsvoraussetzung für die Begleitperson. Diese Sportarten dürfen nicht ohne die Begleitperson ausgeübt werden. Gehören Schülerinnen oder Schüler zur Gruppe, die eine besondere pädagogische Betreuung brauchen, oder liegt das Ziel im Ausland, muss die Projektfahrt von einer Lehrkraft begleitet werden.

4. Kostenerstattung und Stundenaufstockungen von teilzeitbeschäftigten Dienstkräften

4.1 Dienstreisekostenerstattung

- (1) Lehrkräfte und das weitere in der Schule tätige pädagogische Personal haben einen Anspruch gegen das Land Berlin auf die Erstattung ihrer Dienstreisekosten, sofern die schulische Veranstaltung genehmigt ist (**Genehmigungsantrag Anlagen 3 bis 3.1**).
- (2) Für die Kostenerstattung für Fahrten gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) und der auf seiner Grundlage erlassenen Auslandsreisekostenverordnung jeweils nach Maßgabe von § 77 des Landesbeamtengesetzes (für Tarifbeschäftigte in Verbindung mit § 23 Absatz 4 TV L). Mehrkosten für ein umweltfreundlicheres Verkehrsmittel sind erstattungsfähig, wenn sie verhältnismäßig sind. Die Verhältnismäßigkeit ist gewahrt, wenn entweder die prozentuale Verringerung des Schadstoffausstoßes nicht niedriger ist als der Prozentsatz der Kostensteigerung oder wenn innerhalb der Gruppe der umweltfreundlicheren Verkehrsmittel eine Auswahl unter Kostengesichtspunkten getroffen wird.
- (3) Die Erstattung der Kosten ist innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich über die Schulleiterin oder den Schulleiter bei der nach Absatz 4 zuständigen Stelle zu beantragen (**Anlagen 10 bis 10.1**). Der Anspruch nach Absatz 1 erlischt, wenn er nicht innerhalb

dieser Frist geltend gemacht wird. Die Frist ist gewahrt, wenn der Erstattungsantrag innerhalb der Sechsmonatsfrist bei der nach Absatz 4 zuständigen Stelle eingeht. Sollte der Antrag über die Schule an die zuständige Stelle versandt werden, so ist dieses zu dokumentieren (Posteingangsstempel) und umgehend an die Verwaltungskraft der regionalen Schulaufsicht weiterzuleiten. Der Anspruch erlischt vollständig oder teilweise, wenn die anspruchsberechtigte Dienstkraft nach Durchführung der Schülerfahrt gemäß § 11 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes schriftlich oder elektronisch innerhalb der Antragsfrist gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter erklärt, ganz oder teilweise auf die Erstattung zu verzichten. Erstattungsantrag oder Verzichtserklärung sind an die nach Absatz 4 zuständige Stelle weiterzuleiten.

(4) Zuständige Stelle für die Dienstreisekostenerstattung ist – vorbehaltlich der Bestimmung in Satz 2 – die Außenstelle der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung, in deren Bereich die Schule liegt. Für an zentral verwalteten Schulen (§ 105 Absatz 5 SchulG) beschäftigte Dienstkräfte ist die für die jeweilige Schule zuständige Stelle der Schulaufsichtsbehörde zuständig.

(5) Für pädagogisches Personal eines Trägers der freien Jugendhilfe, das auf der Grundlage der Schulrahmenvereinbarung in der Schule tätig ist, erfolgt die Abrechnung der Reisekosten in dem nach der Schulrahmenvereinbarung in der jeweils aktuellen Fassung vorgesehenen Verfahren.

4.2 Freiplätze und Drittmittel

(1) Zur Minderung der Dienstreisekosten sind Freifahrten, Freiflüge, Freiplätze, die jeweils günstigsten Sondertarife sowie kostenlose Unterbringungs- und Verpflegungsmöglichkeiten zuerst von Dienstkräften in Anspruch zu nehmen. Freifahrten, Freiflüge oder Freiplätze dürfen nicht zur Verteuerung für die übrigen Reisenden führen.

(2) Stehen der Schule zusätzliche Mittel (Drittmittel) zur Verfügung, so können Dienstkräften die erstattungsfähigen Dienstreisekosten auch aus diesen Mitteln ersetzt werden. Die unmittelbare Annahme von Zahlungen Dritter zur Begleichung der eigenen Reisekosten oder die Entgegennahme sonstiger Vergünstigungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Schülerfahrten (ausgenommen die in Absatz 1 aufgezählten Vergünstigungen) ist den Dienstkräften und den anderen Begleitpersonen nicht gestattet.

4.3 Dienstreisen in Verbindung mit privaten Reisen

(1) Die Verbindung einer Dienstreise mit einer privaten Reise ist grundsätzlich nicht erlaubt. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Genehmigung erfolgt schriftlich und ist zu begründen. Die Genehmigung ist der Reisekostenabrechnung anzufügen. Die Aufsichts- und Fürsorgepflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern muss zu jeder Zeit erfüllt werden.

4.4 Kostenersatz für nicht beim Land Berlin beschäftigte und nicht unter die Schulrahmenvereinbarung fallende Begleitpersonen

- (1) Sofern der Einsatz einer Begleitperson im Sinne von Nr. 3.5.3 als Ersatz für eine kurzfristig und unvorhergesehen verhinderte Lehrkraft oder verhindertes weiteres an der Schule tätiges pädagogisches Personal ausnahmsweise erforderlich ist, hat diese gemäß § 670 BGB einen Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen (insbesondere Kosten für Beförderung und Unterkunft) bzw. auf ausdrückliches Verlangen gemäß § 669 BGB Anspruch auf entsprechenden Vorschuss. Wenn für die verhinderte Dienstkraft Vergünstigungen im Sinne von Nr. 4.2 Absatz 1 vorgesehen waren, sind sie von der Begleitperson in Anspruch zu nehmen. Anderenfalls ist die Erstattung oder der Vorschuss aus den von der Schule bewirtschafteten Mitteln oder aus der Schule überlassenen Drittmitteln zu leisten, sofern die Begleitperson nicht aus eigener Initiative in einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter auf den Ersatz ihrer Auslagen ausdrücklich verzichtet.
- (2) Dem Antrag auf Auslagenerstattung ist die schriftliche Beauftragung nach Nr. 3.5. Absatz 3 beizufügen.
- (3) Für Personen, die Projektfahrten im Sinne der Nr. 3.6.5 begleiten, gilt Absatz 1.

4.5 Arbeitszeiten während einer Schülerfahrt

- (1) Die erforderliche Beaufsichtigung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler kann über den arbeitstäglichen Umfang der geregelten Vollbeschäftigung hinausgehen. Mit Pädagogischen Unterrichtshilfen, Erzieherinnen und Erziehern und anderen Dienstkräften, die keine Lehrkräfte sind, können daher Verträge abgeschlossen werden, die den jeweiligen Arbeitsvertrag befristet ändern, indem sie die Arbeitszeit während der Schülerfahrt und den anschließenden Freizeitausgleich regeln (**Anlage 12**). Die Mehrarbeit der Lehrkräfte und der Freizeitausgleich für sie richten sich dagegen nach § 9 der Arbeitszeitverordnung für Beamtinnen und Beamte des Landes Berlin, die für tarifbeschäftigte Lehrkräfte gemäß § 44 Nr. 2 TV L entsprechend gilt. **Bei Schwerbehinderten und Gleichgestellten ist im Einzelfall im Vorfeld der Dienstreisegenehmigung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu klären, wie die durch die Schülerfahrt entstehende Mehrbelastung durch geeignete erleichternde Maßnahmen oder Freizeitausgleich verringert werden kann.**
- (2) Ist während der Leitung oder Begleitung einer Schülerfahrt Teilzeitarbeit nicht möglich, können für die Dauer der Teilnahme an einer Schülerfahrt teilzeitbeschäftigte Dienstkräfte in die Vollzeitbeschäftigung überführt und entsprechend vergütet oder besoldet werden, sofern nicht haushaltswirtschaftliche Beschränkungen entgegenstehen. Die höhere Vergütung oder Besoldung ist jedoch nicht möglich für Lehrkräfte, die sich in der Ansparphase für ein Sabbatical befinden.
- (3) Sollen teilzeitbeschäftigte Dienstkräfte an einer Schülerfahrt teilnehmen, umfasst die Genehmigung der Schülerfahrt grundsätzlich auch die Zustimmung zur befristeten Aufstockung des Beschäftigungsumfanges auf Vollbeschäftigung für die Dauer der Schülerfahrt. Im Gegenzug sind im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten der Abbau von Mehrarbeit, Überstunden etc. für Lehrkräfte zu realisieren, die nicht an der Schülerfahrt teilnehmen und infolge des durch die Schülerfahrt verursachten Unterrichtsausfalls weniger Fachunterricht erteilen können.

(4) Ist zum Zeitpunkt der Genehmigung der Schülerfahrt noch kein Haushaltsplan vom Abgeordnetenhaus von Berlin für das laufende Haushaltsjahr verabschiedet, muss eine Aufstockung des Beschäftigungsumfanges auf der Grundlage der Kriterien des Art. 89 der Verfassung von Berlin (VvB) vor der Genehmigung der Schülerfahrt stellenwirtschaftlich geprüft werden. Ohne Genehmigung durch die Stellenwirtschaft darf die Teilnahme an der Schülerfahrt für die teilzeitbeschäftigte Dienstkraft nicht genehmigt werden.

(5) Soweit für eine Dienstkraft eine Aufstockung des Beschäftigungsumfanges genehmigt worden ist, dienen der Antrag auf Genehmigung der Dienstreise und die schriftliche Bestätigung der Schulleiterin oder des Schulleiters, dass diese Dienstkraft tatsächlich an der Schülerfahrt teilgenommen hat (**Anlage 11**), der personalaktenführenden Stelle als Grundlage für die befristete Änderung des Arbeitsvertrages oder bei einer Beamtin oder einem Beamten des die Teilzeitbeschäftigung regelnden Bescheides sowie für die Anweisung der höheren Vergütung oder Besoldung.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, abgelöste Bestimmungen

(1) Diese Ausführungsvorschriften treten mit Wirkung vom 01.02.2023 zunächst bis zum 31.01.2026 in Kraft. Es besteht die Option der Verlängerung für weitere drei Jahre.

(2) Diese Ausführungsvorschriften ersetzen die mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft getretenen Ausführungsvorschriften zu Veranstaltungen der Schule vom 09. Dezember 2013 (Amtsblatt S. 2554).